

§ 1687a BGB

Für jeden Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist und bei dem sich das Kind mit [Einwilligung](#) des anderen Elternteils oder eines sonstigen Inhabers der Sorge oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung aufhält, gilt § [1687 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 BGB](#) entsprechend.